



Hinweise:

Die Tabellen dienen der Umsetzung der StoffBilV 2017 (der Stoffstrombilanzierung). Bitte beachten Sie die seitens der LLG veröffentlichten Hinweise zur Stoffstrombilanzverordnung.

Gemäß StoffBilV 2017 sind Richtwerte für Nährstoffgehalte an Stickstoff und Phosphor nur dann zu verwenden, wenn dem Betriebsinhaber diese nicht auf Grund von

o Messergebnissen (auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden) vorliegen bzw.

o einer vorgeschriebenen Kennzeichnung bekannt sind.

Die Werte beziehen sich, mit Ausnahme von Grünland, auf den Nährstoffgehalt in der Frischmasse. Bei Grünland sind die Nährstoffgehalte sowohl in der Frischmasse als auch in der Trockenmasse (100 % TS) angegeben

Die Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse, die als Futtermittel dienen, finden sich in Tabelle 1 bis 5.